

und mit den ihm gegebenen Befugnissen im Sinne ihrer Festlegungen tätig zu werden. In seinem Verfassungsbewußtsein herrscht das Verständnis für die Pflicht vor. Weil in der Verfassung als dem grundlegenden Normativakt das gesamtgesellschaftliche Interesse Ausdruck gefunden hat, verdient eine Ausübung der staatlichen Pflicht dann das Attribut der Verfassungskonformität, wenn — neben anderen Momenten — auf das Verhältnis von Gesamtgesellschaftlichem und Gesamtstaatlichem zu Territorialem und Betrieblichem bei Sicherung des Vorrangs der ersteren in dieser Einheit Einfluß genommen wird.

Lebendiges Verfassungsbewußtsein des Leiters und der Mitarbeiter staatlicher Organe ist auch in der gewissenhaften Wahrnehmung der auferlegten staatlichen Verantwortung im arbeitsteiligen Wirken der sozialistischen Staatsmacht ablesbar. Darin liegt eine Bedingung für das Funktionieren und für die Effektivität des gesamten politischen Systems. Es trägt auf seine Weise dazu bei, daß jede Ebene staatlicher Leitung die ihr in Übereinstimmung mit der Verfassung übertragene spezifische Leitungsverantwortung tatsächlich erfüllen kann. Und als ein weiterer Faktor ist schließlich hervorzuheben, daß die Arbeitsweise des Staatsfunktionärs den Kriterien sozialistischer Machtverwirklichung adäquat sein muß. Dies wird vor allem im Verhältnis zum Bürger sichtbar.

Ein Gradmesser dafür ist, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise Staatsfunktionäre die Bürger in staatliche Entscheidungs- und Leitungsprozesse einbeziehen. Das hat grundsätzliche Bedeutung, weil dadurch auf Breite und Tiefe der sozialistischen Demokratie Einfluß genommen und zugleich persönlichkeitsfördernd und staatsstärkend gewirkt wird. An die Arbeitsweise der Volksvertretungen und der Abgeordneten sind dabei besonders hohe Ansprüche gestellt. Die gesamtgesellschaftliche Bewegung in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen am 6. Mai 1984 hat sowohl die Möglichkeiten verdeutlicht, die Volksvertretungen und Abgeordnete haben, um die verfassungsmäßige Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse gemeinsam mit den Bürgern zu vollziehen, als auch den Anspruch an diese der Verfassung verpflichteten Arbeitsweise nachdrücklich sichtbar gemacht.

Stellenwert und Autorität der sozialistischen Verfassung

Wenn vom Stellenwert der Verfassung in der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung die Rede ist, wird oftmals die These vertreten, daß nicht die gesamte Verfassung Rechtscharakter besitze, sondern ein beträchtlicher Normenkomplex ausschließlich politischen Rang habe. Dies wird damit begründet, daß die traditionelle Struktur der Rechtsnormen — drei logisch miteinander verknüpfte Elemente: Prämisse, Disposition und Sanktion — nur für einen Teil der Verfassungsbestimmungen zuträfe, während andere überaus bedeutsame Aussagen damit nicht zu erfassen seien. Sätze perspektivischen Inhalts oder konstatierender Art wie Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung („Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern“) sind dafür Beleg.

Leider ist die These, die Verfassung sei ein politisches und ein juristisches Dokument, wenig geeignet, die rechtliche Relevanz der Verfassung in ihrer Gesamtheit ins Bewußtsein zu heben.¹¹ Sie läßt die Unterscheidung von Verfassungssätzen nach rechtlichen und politischen zu, und sie nährt eine solche Ansicht, daß die rechtliche Natur gleichsam eine zweite Wesenheit des politischen Dokuments der Verfassung darstelle.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Formel vom „politischen Dokument“ ein Sinn beigegeben ist, der die Verfassung hervorheben soll. Liegt aber nicht gerade das Gegenteil näher? Mir scheint, daß dadurch dem gewiß überaus bedeutungsvollen Deklarativen und Orientierenden in der Verfassung das rechtlich Verbindliche als eine notwendige Eigenschaft vorenthalten wird. Obendrein kann der unzutreffende Eindruck erweckt werden, das Juristische sei nicht zugleich auch Politisches.

Der Autorität der Verfassung und der besonderen rechtlichen Relevanz aller ihrer Regelungen entspricht es, daß die

Staats- und Rechtsordnung nicht unabhängig von der Verfassung gestaltet wird. Deshalb regelt Art. 106 unserer geltenden Verfassung, daß eine Verfassungsänderung nur durch Gesetz der Volkskammer möglich ist, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. So wurde folgerichtig bei der am 7. Oktober 1974 vorgenommenen Novellierung der Verfassung verfahren.

Verfassungsänderungen sind im Grunde eine normale, wenn auch keine alltägliche Erscheinung. Es wird immer wieder so sein, daß selbst eine wohlbegründete und auf wesentliche Gegenstände bezogene Verfassungsregel den im gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß sich herausbildenden neuen Erscheinungen nicht mehr gerecht wird, weshalb die Änderung dieser Regel geboten ist. Eine Anpassung der Verfassung an die veränderte Wirklichkeit ist unter den Bedingungen des Sozialismus ihrem Wesen nach Fortentwicklung der demokratischen Substanz des Verfassungsrechts.¹² Insofern liegt gerade die Änderung im Interesse der Stabilität und Autorität der Verfassung.

Das Spannungsverhältnis von Stabilität und Dynamik berührt die Verfassung in einer zweifachen Weise: Zum einen zeigt es sich darin, daß mit der Verfassung bewußt gesellschaftliche Wirkung erzeugt wird, die — im Sinne der Verfassung liegend — wiederum das Bedürfnis nach Entwicklung der Verfassung gebiert. Zum anderen muß es in der Verfassung selbst Ausdruck finden, d. h. im Prozeß der Verfassungsschöpfung und -Verwirklichung zur Geltung gebracht werden.

Den sozialistischen Produktionsverhältnissen und der politischen Macht der Arbeiterklasse sind bestimmte Grundsätze eigen, nach denen die Volkssouveränität praktisch zur Geltung gebracht wird und nach denen die gesellschaftlichen Beziehungen einschließlich des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger gestaltet werden. Sie entsprechen der Natur der sozialistischen Gesellschaft und sind an die Hegemonie der Arbeiterklasse gebunden. Das trifft z. B. für die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, für die Wählbarkeit und Abberufbarkeit der Abgeordneten, für die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der gewählten Organe und Leiter gegenüber den Wahlkörperschaften, für den demokratischen Zentralismus und die sozialistische Gesetzmäßigkeit, für das Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrecht der Bürger und für deren Gleichberechtigung, für das Erfordernis der gesellschaftlichen Kontrolle und der öffentlichen Kritik zu.

Verfassungsbestimmungen in diesem Bereich sind, weil sie Charakterzüge und Prinzipien eines Typs der Gesellschafts- und Staatsordnung enthalten, im besonderen Maße stabil. Sie bewirken gerade dadurch gesellschaftliche Dynamik, daß sie auf die sich ändernden Entwicklungsbedingungen angewandt werden. Derartige Verfassungsnormen drücken vor allem Verhaltensmaßstäbe für alle Elemente des politischen Systems — für seine staatlichen wie gesellschaftlichen Organisationsformen — und für die Bürger aus. Sie sind hochgradig wertbestimmend. Davon, wie sie dem staatlichen und dem gesellschaftlichen Handeln zugrunde gelegt und gegen Entstellungen verteidigt werden, hängt es weitgehend ab, daß der Bürger die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung als die seine erleben kann. Sozialistisches Verfassungsbewußtsein hat hier eine seiner Quellen.

¹¹ Vgl. zu dieser Problematik E. Poppe, a. a. O., S. 294.

¹² Vgl. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, a. a. O., S. 78 ff., wo diese

Position der Sache nach dargelegt ist. Bei der Begründung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung vom 7. Oktober 1974 hat E. Honecker die Notwendigkeit hervorgehoben, die Verfassung „mit dem Leben, mit dem politischen und sozialökonomischen Entwicklungsstand unseres Arbeiter- und Bauern-Staates, mit der ideologischen Grundhaltung unseres Volkes in Übereinstimmung zu bringen“ (ND vom 28. September 1974).